

## Aufschlagrichtung von Notausgangstüren

Bauordnungsrechtlich ist nur in wenigen Sonderbauvorschriften die Aufschlagrichtung von Türen geregelt. Es handelt sich z. B. um Anforderungen der Muster-Verkaufsstättenverordnung, der Muster-Versammlungsstättenverordnung sowie der Muster-Garagenverordnung. Dies scheint plausibel, schließlich ist in diesen Gebäuden mit einer erhöhten, teils unbestimmbaren Personen-Zahl zu rechnen.

Dieser an die hohe Personenzahl geknüpften Anforderung steht die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) mit der Forderung konträr gegenüber, dass sämtliche Notausgangstüren (unabhängig von der Personenzahl) in Fluchtrichtung aufschlagen müssen (ArbStättV, Ziff. 2.3 Abs. 2 Satz 2 im Anhang zu § 3 Abs. 1). Diese Anforderung aus der ArbStättV konsequent umzusetzen bedeutet:

1. verminderte Sicherheit und ggf. sogar erhöhte Unfallgefahr bei der Nutzung der Türen,
2. erhebliche Steigerung der Baukosten, da die Rettungswege größer geplant werden müssen,
3. Einschränkung der Gebrauchstauglichkeit (Regen, Schnee an außenliegenden Beschlägen) und
4. verminderter Einbruchschutz (außenliegende Beschläge).

Insbesondere die auf den ersten Blick anscheinend erhöhte Sicherheit mindert sich deutlich durch Hindernisse, die aufgrund der Aufschlagrichtung nicht vom Flüchtenden entfernt werden können, wie z. B. Schnee oder Gegenstände vor Türen. Hinzu kommen nicht unerhebliche Unfallgefahren, da eine außen an den Türen vorbeilaufende Person das Öffnen der Tür nicht unbedingt bemerkt. Der Gesetzgeber hat für die Arbeitsstättenverordnung unter § 3a (3) das Mittel der Ausnahme eingeführt. Das für die Bauherren und Fachplaner große Dilemma besteht jedoch darin, dass die Genehmigung der Abweichung zu diesem Punkt regelmäßig von den zuständigen Behörden verweigert wird.



Foto: Matthias Dietrich

*Tatsächlich lebensgefährlich? Schlägt eine Notausgangstür in einer Arbeitsstätte nicht in Fluchtrichtung auf, so rechtfertigt dies gemäß aktueller Rechtslage eine sofortige Nutzungsuntersagung.*

Diese kompromisslose Haltung leuchtet nicht ein, schließlich hat u. a. das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr konkrete Aussagen zu den Aufschlagrichtungen bekannt gegeben (siehe z. B. das Schreiben vom 31. Juli 2012 über die Rettungswege in Kindergärten). Im Gegenteil, mit dem Gerichtsurteil vom OVG-Münster am 17. Jan. 2018 scheint die Unabdingbarkeit der Aufschlagrichtung in Fluchtrichtung noch deutlicher zementiert.

Begründungen, warum die bauaufsichtlichen Stellungnahmen konträr zu den Angaben aus dem Arbeitsschutz stehen, sind nicht bekannt. Die pauschale Aussage, es handle sich in den Arbeitsstätten um eine erhöhte Gefährdung, kann nicht nachvollzogen werden und entspricht nachweislich nicht der Wirklichkeit.

Um Härtefälle zu vermeiden, wird deshalb der zuständige Gesetzgeber gebeten, entsprechende Entscheidungshilfen für die genehmigenden Behörden zu erstellen, um praxistaugliche Lösungen zu erhalten. Nach Auffassung des VdBP handelt es sich dabei insbesondere um Türen, auf die nicht mehr als 40 Personen angewiesen sind. Das Argument der erhöhten Gefährdung trifft aus Sicht des VdBP nicht in Bürogebäuden, Schulen und Kindergärten zu. Personen in diesen Gebäuden sind bestens mit dem Gebäude vertraut und/oder auf das Befolgen von Anweisungen von Erwachsenen getrimmt.

Die Vereinigung der Brandschutzplaner hat deshalb eine Initiative gestartet und fordert, dass Anträge über die Ausnahme zur Aufschlagrichtung von Türen künftig nicht kompromisslos abgelehnt werden sollen. Es ist daher erforderlich, dass die gesetzgebende Stelle für die genehmigenden Behörden Entscheidungshilfen erstellt, um Anträge über die Ausnahme zu Aufschlagrichtungen von Türen angemessen abwägen und genehmigen zu können. Es entsteht aus Sicht der Unterzeichnerin deswegen keine erhöhte Gefährdung von Personen. Vor diesem Hintergrund wurde auf der FeuerTrutz Messe im Februar eine entsprechende Initiative nebst Unterschriftensammlung begonnen. Weitergehende Informationen und einen Vordruck für die Unterschriftensammlung erhalten Sie auf unserer Homepage unter [www.vdbp.de](http://www.vdbp.de). ■

**Dipl.-Ing. (FH) Birgit Weldishofer**  
**Mitglied im Vorstand des VdBP**

### Kontakt

VdBP Vereinigung der Brandschutzplaner e. V.  
PHIplan  
Anton-Böck-Straße 34  
81249 München  
info@vdbp  
[www.vdbp.de](http://www.vdbp.de)

